



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38710
Telefax: (+43 1) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-022/025/8927/2026-11
A. B.

Wien, 20.07.2026

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. JOP über die Beschwerde der Frau A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 25.03.2026, Zl. ..., betreffend eine Verwaltungsübertretung nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.07.2026

zu Recht e r k a n n t:

- I. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.
- II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Beschwerdeführerin einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 32,00, das sind 20 % der verhängten Geldstrafe, zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. wesentlicher Verfahrensgang:

1 Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk (belangte Behörde), vom 25.03.2026 wurde gegen die Beschwerdeführerin aufgrund der Anzeige des Amtes der Wiener Landesregierung, Marktamt, Zl. ..., vom 11.04.2025 nachstehende Strafe verhängt.

2 Der Spruch des Straferkenntnisses lautet:

1. Datum: 09.04.2025 – 11.04.2025

Ort: Wien, C.-gasse

Funktion: Gewerbeinhaberin

Sie haben als Inhaberin des Gewerbes: Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe mit Standort in Wien, C.-gasse, zu verantworten, dass zumindest von 09.04.2025 – 11.04.2025 die verpackten Lebensmittel „Ginseng Royal Jelly - 1 Packung (10 Ampullen)“ (am 09.04.2025 um 08:53 Uhr) und „Liebe Gewürzsalzmischung – Streuer 90g“ (am 11.04.2025 um 09:35 Uhr) auf der Internetseite des firmeneigenem Webshop (online unter: www.....at) zum Verkauf angeboten wurden, obwohl diese Lebensmittel insofern nicht den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel entsprochen haben, als die Lebensmittel mit folgenden für den Verbraucher irreführende Wirkungen, krankheitsbezogene/krankheitsvorbeugende Angaben und somit unzulässigen Eigenschaften beworben wurden:

1. Ginseng Royal Jelly - 1 Packung (10 Ampullen) Preis € 20,00

In der Verbraucher Information wurde dem Lebensmittel „heilende Eigenschaften“ zugeschrieben. Die in der Produktbeschreibung angeführten Informationen ließen außerdem den Eindruck erwecken, dass das Lebensmittel erfolgreich zur „Vorbeugung“ von gesundheitlichen Einschränkungen angewendet und durch die Einnahme des Lebensmittels in manchen Fällen schon die „Entstehung vieler Krankheiten verhindert“ werden kann.

1. Liebe Gewürzsalzmischung – Streuer 90g Preis € 5,00

In der Produktbeschreibung wurde dem Lebensmittel die Eigenschaft der Vorbeugung einer menschlichen Krankheit zugeschrieben, da in der Information

angegeben wurde, dass durch Einnahme der Gewürzmischung keine Potenzprobleme auftreten würden.

Gemäß Artikel 7 Abs. 1 Z b dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere indem dem Lebensmittel Wirkungen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, die es nicht besitzt.

Gemäß Artikel 7 Abs. 3 dürfen Informationen über ein Lebensmittel diesem keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen.

Gemäß Artikel 7 Abs. 4 Z a gelten die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für die Werbung.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 90 Abs. 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2023 i.V.m. Artikel 7 Abs. 3 und Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, Amtsblatt L 304/18

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe	falls diese uneinbringlich ist,	Freiheitsstrafe	Gemäß
von	Ersatzfreiheitsstrafe von	von	
1. € 160,00	4 Stunden		§ 90 Abs. 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutz- gesetz, BGBl. I Nr.13/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2023

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 16,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 176,00

- 3 Dieses Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführerin am 17.04.2026 zugestellt (AS 66).

- 4 Dagegen richtet sich die am 29.04.2026 bei der belangten Behörde fristgerecht eingebrachte Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, in welcher die Beschwerdeführerin beehrte, es solle ihrer Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, MBA ... vom 25.03.2026 Folge gegeben werden, der Bescheid ersatzlos behoben und dasilverwaltungsverfahren gegen sie eingestellt werden, es solle das beantragte Beweisverfahren stattfinden und es solle die Geldstrafe herabgesetzt werden.
- 5 Vorgebracht wurde, dass der Bescheid vom 25.03.2026 zur Gänze angefochten werde. Sie bestreite das Vorliegen des angelasteten Vergehens in einer fehlerhaften Produktbeschreibung. Sie halte ihre bisherigen Einspruchsgründe aufrecht. Dem Präzisierungsgebot werde nicht entsprochen, insofern die Behörde von Informationen spreche, die gewisse Eindrücke oder Kundenerwartungen nach sich gezogen hätten. Was Kunden vermeinen oder erwarten würden, sei nicht Gegenstand eines relevanten Sachverhaltes – und könne demnach nicht strafbar sein. Die unterstellte Irreführung liege nicht vor. Hinweise auf Eigenschaften über Vorbeugung, Heilung oder Behandlung von menschlichen Krankheiten seien nicht irreführend erwähnt worden. Bereits im Jahr 2016 habe sie sich wegen möglicher notwendiger zu präzisierender Produktbeschreibungen von Lebensmitteln an die AGES, Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit in 1220 Wien, Spargelfeldstr. 191 gewandt. Mit der AGES habe sie zulässige Bewerbungs- oder Ankündigungstexte über Lebensmittel abgestimmt. Es sei im Jahr 2016 zu geänderten Informationen auf ihrer Website für Kunden gekommen. Der so abgestimmte Text habe die Genehmigung der AGES gehabt – und werde jetzt rechtsirrig vom MBA als rechtswidrig gewertet. Was die AGES als rechtens festgestellt habe, könne nicht strafbar sein. Jedenfalls liege kein Verschulden vor. Die Korrespondenzen mit der AGES würden vorgelegt werden. Sie beantrage die Übermittlung einer vollständigen Aktenkopie. Sie beantrage die zeugenschaftliche Einvernahme des Anzeigers oder Meldungslegers. Sie beantrage die Zeugenvernehmung des informierten Vertreters der AGES. Sie beantrage eine mündliche Beschwerdeverhandlung. Auch die Höhe der Geldstrafe werde als unangemessen bekämpft und deren Herabsetzung verlangt.
- 6 Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Abstand und legte den Bezug habenden Akt am 18.05.2026 dem Verwaltungsgericht unter Verzicht auf die Durchführung/Teilnahme an einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung vor (ON 1).

- 7 Das erkennende Gericht führte am 02.07.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, anlässlich welcher die Beschwerdeführerin einvernommen wurde. Das Erkenntnis wurde nach Schluss des Beweisverfahrens mündlich verkündet (ON 4).
- 8 Mit Schriftsatz vom 15.07.2026 (ON 8/9) beantragte die Beschwerdeführerin die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses.
- 9 Der Antrag auf Ausfertigung wurde dem Magistrat der Stadt Wien als belangte Partei vor dem Verwaltungsgericht Wien, der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH gemäß § 29 Abs. 2b 2. Satz VwGVG zugestellt (ON 10).

II. folgender verfahrensrelevanter Sachverhalt steht als erwiesen fest:

- 10 Die Beschwerdeführerin ist Inhaberin des Gewerbes Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent (AS 34).
- 11 Sie betreibt dieses Gewerbe am Standort in Wien, C.-gasse, unter dem Namen „D.“ (AS 30).
- 12 Sie hat zu verantworten, dass zumindest im Zeitraum von 09.04.2025 bis 11.04.2025 die verpackten Lebensmittel
 1. „Ginseng Royal Jelly – 1 Packung (10 Ampullen)“ am 09.04.2025 um 08:53 Uhr und
 2. „Liebe Gewürzsalzmischung – Streuer 90g“ am 11.04.2025 um 09:35 Uhr auf der Internetseite des firmeneigenem Webshops unter www.....at zum Verkauf angeboten wurden.
- 13 Diese Lebensmittel wurden mit folgenden für Verbraucherinnen und Verbraucher

irreführenden Wirkungen, krankheitsbezogenen und/oder krankheitsvorbeugenden Angaben und somit unzulässigen Eigenschaften beworben:

1. Ginseng Royal Jelly – 1 Packung (10 Ampullen) Preis € 20,00

In der Verbraucherinformation wurde dem Lebensmittel „heilende Eigenschaften“ zugeschrieben. Die in der Produktbeschreibung angeführten Informationen ließen außerdem den Eindruck erwecken, dass das Lebensmittel erfolgreich zur Vorbeugung von gesundheitlichen Einschränkungen angewendet und durch die Einnahme des Lebensmittels in manchen Fällen schon die Entstehung vieler Krankheiten verhindert werden kann (AS 14 ff).

2. Liebe Gewürzsalzmischung – Streuer 90g Preis € 5,00

In der Produktbeschreibung wurde dem Lebensmittel die Eigenschaft der Vorbeugung einer menschlichen Krankheit zugeschrieben, weil in der Information angegeben wurde, dass durch Einnahme der Gewürzmischung keine Potenzprobleme auftreten würden (AS 27 f).

- 14 Gegen die Beschwerdeführerin liegen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkmale vor. Sie verfügt über kein Vermögen und hat keine Sorgerechtsverpflichtungen. Aufwendungen des täglichen Lebens werden durch den Lebensunterhalt ihres Ehemannes beglichen.

III. Beweiswürdigung:

- 15 Das Verwaltungsgericht Wien stützt seine Feststellungen auf den gesamten unbestritten gebliebenen Inhalt des Behörden- und Gerichtsaktes, an dessen Richtigkeit und Vollständigkeit keine Zweifel entstanden sind. Auf die Bezug habenden Fundstellen wird an gegebener Stelle mit AS (Aktenseite im Behördenakt) oder ON (Ordnungsnummer im Gerichtsakt) hingewiesen.
- 16 Die Tathandlung selbst wurde von der Beschwerdeführerin in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.07.2026 nicht bestritten (ON 4). Sie zeigte sich jedoch trotz Nichtbestreitens der Tathandlung nicht einsichtig und war auch ein Unrechtsbewusstsein ihrerseits nicht erkennbar; diesen Eindruck konnte

das erkennende Gericht anlässlich der Parteieinvernahme der Beschwerdeführerin gewonnen werden.

- 17 Die Feststellung zur Unbescholtenheit waren dem Straferkenntnis der belangten Behörde zu entnehmen; Verwaltungsstrafen waren im Behördenakt keine dokumentiert. Die Angaben zur ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen tätigte sie anlässlich ihrer Einvernahme in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

IV. Rechtlich folgt daraus:

- 18 Die zur rechtlichen Beurteilung des festgestellten Sachverhalts maßgebliche Bestimmung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2023, lautet auszugsweise:

„2. Abschnitt Verwaltungsstrafbestimmungen Tatbestände

§ 90. [...]

(3) Wer

1. den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt,

[...]

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 70 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

- 19 Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (im Nachstehenden: EU-InformationsVO) normiert:

„Artikel 7

Lauterkeit der Informationspraxis

- (1) Informationen über Lebensmittel dürfen nicht irreführend sein, insbesondere
- a) in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung;
 - b) indem dem Lebensmittel Wirkungen oder Eigenschaften zu geschrieben werden, die es nicht besitzt;
 - c) indem zu verstehen gegeben wird, dass sich das Lebensmittel durch besondere Merkmale auszeichnet, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Merkmale aufweisen, insbesondere durch besondere Hervorhebung des Vorhandenseins oder Nicht-Vorhandenseins bestimmter Zutaten und/oder Nährstoffe;
 - d) indem durch das Aussehen, die Bezeichnung oder bildliche Darstellungen das Vorhandensein eines bestimmten Lebensmittels oder einer Zutat suggeriert wird, obwohl tatsächlich in dem Lebensmittel ein von Natur aus vorhandener Bestandteil oder eine normalerweise in diesem Lebensmittel verwendete Zutat durch einen anderen Bestandteil oder eine andere Zutat ersetzt wurde;
- (2) Informationen über Lebensmittel müssen zutreffend, klar und für die Verbraucher leicht verständlich sein.
- 3) Vorbehaltlich der in den Unionsvorschriften über natürliche Mineralwässer und über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, vorgesehenen Ausnahmen dürfen Informationen über ein Lebensmittel diesem keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften

entstehen lassen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für a) die Werbung; b) die Aufmachung von Lebensmitteln, insbesondere für ihre Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art ihrer Anordnung und den Rahmen ihrer Darbietung.“

- 20 Die EU-InformationsVO regelt die Information über Lebensmittel.
- 21 Die sachgerechte Information des Verbrauchers über die bloße Kennzeichnung hinaus, war ein wesentliches Anliegen der EU-InformationsVO. Dazu gehört auch der Täuschungsschutz, der kein lebensmittelrechtliches Spezifikum ist und auch schon lange Bestandteil des Lebensmittelrechts war. Das allgemeine lebensmittelrechtliche Irreführungsverbot wurde nun in Art. 7 Abs. 1 EU-InformationsVO neu gefasst; § 5 Abs. 2 LMSVG wiederholt dieses bloß (vgl. *Natterer, Lebensmittelrecht*² [2023] Rz 2.35).
- 22 Allgemein ist auszuführen, dass in jeder Gesellschaft der Wahrheitsgrundsatz eine wesentliche Säule für das Zusammenleben der Menschen darstellt. Ein dem Wahrheitsgrundsatz verpflichtetes, nach „Treu und Glauben“ berechenbares Verhalten ist in jedem Staatswesen unverzichtbare Grundlage. Um die Einhaltung des Wahrheitsgrundsatzes, sofern sie nicht freiwillig erfolgt, mit Sanktionen zu erzwingen, kennen alle Rechtsordnungen das Verbot der Irreführung. Insbesondere im geschäftlichen Verkehr gilt das Verbot irreführender bzw. zur Irreführung geeigneter Angaben (vgl. *Natterer in Blass ua, LMR*³ Art. 7 EU-InformationsVO Rz 1).
- 23 Strenge Beurteilungsgrundsätze gelten bei gesundheitsbezogenen Angaben. Der Oberste Gerichtshof hat an Werbung mit gesundheitsbezogenen Angaben die gleichen strengen Maßstäbe wie an die Werbung mit Umweltschutzbegriffen angelegt. Eine solche Werbung trägt dem zunehmend entwickelten, verstärkten Umwelt- und Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung Rechnung, spricht emotionale Bereiche im Menschen an und ist daher in hohem Maß geeignet, den Kaufentschluss des Verbrauches zu beeinflussen. Mit derartigen Hinweisen darf nur dann geworben werden, wenn sie eindeutig belegt sind und eine Irreführung der umworbenen Verkehrskreise auszuschließen ist (vgl. OGH 20.10.1998, 4 Ob

268/98k; 16.3.2004, 4 Ob 20/04a; 29.11.2005, 4 Ob 200/05y).

- 24 Krankheit ist als zeitliche und intensitätsmäßig variable Störung der Normbeschaffenheit (Gesundheit) des Körpers aufzufassen, wobei die Norm, an der die Begriffe „Gesundheit“ und „Krankheit“ zu messen sind, eine gewisse Schwankungsbreite aufweist. Zur Vorbeugung zählen alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Gesundheit dienen, das heißt die vorbeugend gegen Gesundheitsstörungen eingesetzt werden. Unter Behandlung ist der Versuch einer Heilung zu verstehen, Heilung bedeutet die Wiederherstellung der Normbeschaffenheit. Dem gesetzlichen Verbot unterliegen somit Angaben, die im Zusammenhang mit einer menschlichen Krankheit gemacht werden. Auch wahrheitsgemäße krankheitsbezogene Angaben sind verboten. Dahinter steht der Gedanke, dass einem Lebensmittel nicht medizinische Eigenschaften zugeschrieben werden sollen. Derartige Eigenschaften bleiben Arzneimitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 AMG vorbehalten (vgl. *Natterer in Blass ua*, LMR³ Art. 7 EU-InformationsVO Rz 26).
- 25 Dem Verbot krankheitsbezogener Informationen kann auch zuwidergehandelt werden, ohne dass eine konkrete Krankheit genannt wird. Es genügt, dass eine Angabe den Eindruck erweckt, ein bestimmtes Lebensmittel sei zur Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit geeignet (vgl. *Natterer in Blass ua*, LMR³ Art. 7 EU-InformationsVO Rz 28).
- 26 Art. 7 Abs. 4 EU-InformationsVO stellt lediglich klar, dass die Absätze 1, 2 und 3 auch für die Werbung und die Aufmachung von Lebensmitteln, insbesondere für ihre Form, ihr Aussehen oder ihre Verpackung, die verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art ihrer Anordnung und den Rahmen ihrer Darbietung, gelten.
- 27 Durch die von der Beschwerdeführerin auf ihrer Homepage beworbenen Lebensmittel – Ginseng Royal Jelly und Liebe Gewürzsalzmischung – wurden durch die Beschwerdeführerin irreführende Informationen über Lebensmittel verbreitet, weil diesen Lebensmitteln Wirkungen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, die diese objektivierbar nicht besitzen. Dies wurde von der Beschwerdeführerin in weiterer Folge auch nicht bestritten. Die Aussage, dass sie ihre Homepage vor über zehn Jahren von der AGES überprüfen habe

lassen und diese die Homepage als in Ordnung befunden habe, konnte lediglich als Schutzbehauptung gewertet werden, zumal die AGES hierfür keine Zuständigkeit hat und auch entsprechende Beweismittel von der Beschwerdeführerin nicht vorgelegt worden sind. Die Grundsätze der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH regelt § 7 GESG. Auch wenn die verfahrensgegenständliche Homepage vor zehn Jahren – von welcher Stelle auch immer – als in Ordnung befundet worden sei, kann zum Tatzeitpunkt nicht festgestellt werden, dass inzwischen durch die Beschwerdeführerin oder durch von ihr beauftragte Dritte manipulativ eingegriffen wurde und eben die Schaltung dieser Werbung veranlasst worden ist. Die von der Beschwerdeführerin vorgelegte Korrespondenz aus dem Jahr 2016 ist nicht verfahrensrelevant und deckt ihr Vorbringen nicht.

- 28 Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, wobei bei einem Ungehorsamsdelikt, bei dem – wie vorliegend – der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand gehört, Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen ist, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. VWGH 28.5.2013, 2012/10/0105).
- 29 Es liegt am Beschuldigten, im Verfahren konkrete Umstände vorzutragen, die ihn in Bezug auf seine Person und seine Befähigungen an der Einhaltung der objektiv verletzten Anforderungen gehindert haben (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 5 Rz 6 [Stand 1.7.2023, rdb.at]). Ebendies ist der Beschwerdeführerin in concreto aus oben dargelegten Gründen nicht gelungen.
- 30 Die Beschwerdeführerin hat sohin die Verwaltungsübertretung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 lit. b EU-InformationsVO in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 EU-InformationsVO in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 EU-InformationsVO sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht erfüllt, weil sie Lebensmittel mit irreführenden Informationen beworben hat, indem diesen Lebensmitteln Wirkungen oder Eigenschaften zugeschrieben wurden, die diese nicht (objektivierbar) besitzen.

- 31 Die belangte Behörde hat gegen die Beschwerdeführerin in der Strafverfügung vom 13.05.2025 eine Geldstrafe von € 350,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden verhängt (AS 37 ff).
- 32 Aufgrund des von der Beschwerdeführerin eingebrachten Einspruchs (AS 47 ff) hat die belangte Behörde die Strafe herabgesetzt und die nunmehr bekämpfte Geldstrafe von € 160,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Stunden) im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis verhängt.
- 33 Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde gemäß § 16 VStG in angemessenem Verhältnis festgesetzt.
- 34 Bei einem Strafraumen von bis zu 35.000 Euro liegt die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe im unterst möglichen Bereich. Milderungs- und Erschwerungsgründe wurden von der belangten Behörde bei der Festsetzung der Strafe bereits berücksichtigt und sind im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine neuen hinzugetreten. Eine Herabsetzung der Strafe war unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin aus general- (vgl. VwGH 24.11.2008, 2006/05/0113) und spezialpräventiven Gründen (vgl. VwGH 18.10.1989, 88/03/0123) nicht möglich, insbesondere weil sich die Beschwerdeführerin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.07.2026 betreffend den Unrechtsgehalt überhaupt nicht einsichtig gezeigt hat.
- 35 Die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG oder auch nur der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG konnte nicht in Erwägung gezogen werden, weil sich die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes und der Grad des der Beschwerdeführerin treffenden Verschuldens keinesfalls als atypisch geringfügig erweisen und insgesamt nicht davon gesprochen werden kann, dass das tatbildliche Verhalten hinter dem in der Strafdrohung des § 90 Abs. 3 Z 1 LMSVG typisierten Unrechtsgehalt deutlich zurückgeblieben wäre.
- 36 Von der beantragten zeugenschaftlichen Einvernahme der Meldungslegerin oder des Meldungslegers und einer informierten Vertreterin oder eines informierten

Vertreters der AGES konnte folglich Abstand genommen werden, weil die Beachtlichkeit eines Beweisantrages die ordnungsgemäße Angabe des Beweisthemas, das mit dem Beweismittel unter Beweis gestellt werden soll, somit jener Punkte und Tatsachen voraussetzt, die durch das angegebene Beweismittel geklärt werden sollen. Erheblich ist ein Beweisantrag nur dann, wenn Beweisthema eine für die Rechtsanwendung mittelbar oder unmittelbar erhebliche Tatsache ist (vgl. VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0189).

- 37 Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.
- 38 Die Kostenentscheidung gründet auf der im Spruch angeführten Gesetzesstelle.
- 39 Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens betragen gemäß § 64 Abs. 2 VStG € 16,00.

V. Zulässigkeit der Revision:

- 40 Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das erkennende Gericht hat sich bei seiner Entscheidung an der vorzitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes orientiert und ist von dieser nicht abgewichen. Soweit im vorliegenden Fall Fragen der Beweiswürdigung zu beurteilen waren, reichen diese regelmäßig nicht über den Einzelfall hinaus und kommt ihnen daher keine grundsätzliche Bedeutung im Sinn von Art. 133 Abs. 4 B-VG zu (vgl. VwGH 18.8.2017, Ra 2017/11/0218). Zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen (vgl. VwGH 24.3.2014, Ro 2014/01/0011; 28.4.2015, Ra 2014/19/0177). Die Strafbemessung erfolgte anhand einer einzelfallbezogenen Abwägung, die nach den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entwickelten Grundsätzen vorgenommen wurde und warf daher keine Rechts-

fragen grundsätzlicher Bedeutung auf (vgl. VwGH 9.6.2017, Ra 2017/02/0018).

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der

Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis:

Das Verwaltungsgericht Wien ist weder zur Entgegennahme von zu begleichenden Geldstrafen noch zur Eintreibung solcher zuständig. Im Falle einer rechtskräftigen Verhängung einer Geldstrafe wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsbehörde (die Kontaktdaten finden Sie am angefochtenen Straf-erkenntnis), welche die Strafe verhängt hat!

Verwaltungsgericht Wien

Mag. JOP
Richter